

221021.0156-K

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für
das Magisterstudium im Fach Musikwissen-
schaft an der Universität Augsburg**

Vom 4. November 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Musikwissenschaft an der Universität Augsburg vom 3. Februar 1992 (KWMBI II S. 184, ber. S. 395), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Passus
„wenigstens im Sinne des kleinen Latinums“
durch den Begriff
„(Latinum)“
ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Das Studium soll dazu führen, daß die vielfältigen Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik erkannt und beurteilt werden können und daß Einblick in die Bedingungen der Entstehung und Verbreitung von Musik vorhanden ist.“
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus
„den Beruf des Musikwissenschaftlers beziehungsweise der Musikwissenschaftlerin“
ersetzt durch den Passus
„eine musikwissenschaftliche Tätigkeit“.
4. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Wissenschaftsorientierte Ziele
Das Studium der Musikwissenschaft soll die Kenntnis der fachspezifischen Grundbegriffe und Fragestellungen sowie der Methoden und Techniken musikwissenschaftlicher Forschung vermitteln und das Verständnis für unterschiedliche Forschungsansätze wecken. Eine verantwortliche Teilnahme an der Forschung setzt voraus, daß fundierte Werkbetrachtungen durchgeführt und Strukturen der Musik in kompositions-, gattungs- und personalgeschichtlicher Hinsicht erkannt werden können; die Fähigkeit, kultur- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge einzubeziehen und historische Arbeitsweisen auf musikalische Sachverhalte zu übertragen, muß entwickelt sein.“
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 4 fällt der Passus „und sollen im Hauptstudium besucht werden“ weg,
 - b) es wird ein Satz 5 angefügt mit folgendem Wortlaut:
„Ihr Besuch ist im Hauptstudium obligatorisch.“

6. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a) Satz 2 wird der Passus

„steht fortgeschrittenen Studenten und Studentinnen des Grundstudiums nach Rücksprache mit den Dozenten beziehungsweise Dozentinnen frei“

ersetzt durch den Passus

„ist – nach vorheriger Rücksprache mit den Lehrenden – auch im Grundstudium möglich, sofern ausreichende Vorkenntnisse vorhanden sind“.

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Zu Beginn des ersten Studiensemesters im Haupt- oder Nebenfach Musikwissenschaft ist ein Test (schriftlich: Harmonielehre, Repertoirekenntnisse; praktisch: Instrumentalspiel) zu absolvieren, dessen Ergebnisse als Grundlage einer anschließenden ausführlichen Studienberatung dienen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. Juli 1992, nachdem das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG eingehalten worden ist (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Oktober 1992 Nr. X/4 – 6/120 450).

Augsburg, den 4. November 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum
Rektor

Diese Satzung wurde am 4. November 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. November 1992 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. November 1992.

KWMBI II 1992 S. 772

221021.0755-K

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotions-
ordnung für die Philosophische Fakultät der
Universität Passau**

Vom 4. November 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBI II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 1988 (KWMBI II S. 198), wird wie folgt geändert: